MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@vm.bwl.de FAX: +49 (711) 89686-9020

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart Stuttgart 15. JULI 2024

Name Jan Bülow

Telefon +49 711 89686-3706

Geschäftszeichen VM3-0141.5-32/60/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Martin Rivoir u. a. SPD

- Eigentumsverhältnisse bei Bahn-Grundstücken nach Gründung der InfraGO AG
- Drucksache 17/6883

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

- I. zu berichten,
- wie sich die Eigentumsverhältnisse bei Grundstücken im Besitz der DB AG nach Gründung der InfraGO AG in Baden-Württemberg darstellen;

Die Deutsche Bahn AG hat auf Anfrage zur Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

"Die DB InfraGO AG ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, das am 27. Dezember 2023 durch Umbenennung der DB Netz AG sowie Verschmelzung der DB Station&Service AG in dieses Unternehmen entstanden ist. Somit sind die Grundstücke auf die DB InfraGO AG übergegangen."

2. inwiefern die InfraGO AG auch im Besitz von Grundstücken ist, die nicht mehr unmittelbar für den Eisenbahnbetrieb benötigt werden;

Die Deutsche Bahn AG hat auf Anfrage zur Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

"Bei Immobilien der DB AG handelt es sich um bahnbetriebsnotwendige Immobilien, die der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit des Eisenbahnbundesamtes unterliegen."

3. wer von staatlicher Seite die Letztentscheidung trifft, ob eine Fläche bzw. ein Grundstück letztendlich für den Eisenbahnbetrieb entwidmet werden kann;

Dies ergibt sich aus § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Es entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde des Bundes bzw. des jeweiligen Landes: Bei einer Fläche der Eisenbahnen des Bundes (d.h. der DB InfraGO AG) ist dies das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Bei Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) ist in Baden-Württemberg das jeweilige Regierungspräsidium der Belegenheit zuständig.

4. inwiefern es bei dieser Praxis eine Regeländerung gegeben hat;

Der § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wurde Ende letzten Jahres mit dem "Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen

zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes" (BGBI. I Nr. 409 vom 28.12.2023), in Kraft getreten am 29. Dezember 2023, zugunsten eines grundsätzlichen Erhalts von Eisenbahninfrastrukturen geändert. Die materiellen Voraussetzungen einer Freistellung lauten nach den einschlägigen Absätzen 1 und 2 des § 23 AEG (auszugsweise) wie folgt:

Absatz 1: "Der Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der kurz-, mitteloder langfristig prognostizierbaren zweckentsprechenden Nutzung.

Absatz 2: Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für ein Grundstück (...) die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn das Interesse des Antragstellers an der Freistellung das in Absatz 1 genannte, überragende öffentliche Interesse überwiegt, kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. (...)"

5. welche Bahn-Grundstücke seit 2020 entwidmet wurden;

Vorbemerkung:

Aufgrund der Fragestellung zu den Ziffern 1 und 2 geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Frage nur auf die Grundstücke der Eisenbahnen des Bundes (d.h. der DB InfraGO AG) bezieht.

Unter dieser Prämisse beantwortet die Landesregierung diese Frage wie folgt:

Der Landesregierung liegt hierüber keine Übersicht vor.

Die Freistellung erfolgt als hoheitlicher Akt durch das Eisenbahn-Bundesamt. Nach den vorliegenden Informationen gibt es jedoch kein Kataster oder öffentlich einsehbares Verzeichnis über freigestellte Grundstücke. Auch die Grundbücher enthalten über Widmungen / Freistellungen als Bahnbetriebsanlage regelmäßig

keine Informationen, z.B. in den Abteilungen II oder III, da diese den öffentlichrechtlichen Status des Grundstücks betreffen.

6. inwiefern ihr bekannt ist zu welchem Zwecke diese Grundstücke entwidmet wurden;

Der Landesregierung sind die Folgenutzungen der freigestellten Grundstücke nicht bekannt; auf die Vorbemerkung der Stellungnahme zu Ziffer 5 wird verwiesen.

Antragsberechtigt zur Freistellung eines Grundstücks von Bahnbetriebszwecken sind:

- 1.) das Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
- 2.) die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks,
- 3.) die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet,
- der Träger der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Radwege- und Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt.

Mit der Freistellungsentscheidung endet die eisenbahnrechtliche Fachplanungshoheit. Das Grundstück unterliegt damit der kommunalen Planungshoheit. Die Gründe für einen Freistellungsantrag können vielfältig sein, daher sind pauschale Aussagen nicht möglich.

7. welche Entwidmungen nach ihrem Kenntnisstand aktuell anstehen;

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung der Stellungnahme zu Ziffer 5 wird verwiesen.

8. welche Entwidmungen nach ihrem Kenntnisstand in Zukunft geplant sind;

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung der Stellungnahme zu Ziffer 5 wird verwiesen.

Die unter Ziffer 6 aufgezeigten antragsberechtigten Stellen können eigenverantwortlich entscheiden, ob und ggf. wann sie ein Freistellungsverfahren nach § 23 AEG einleiten wollen.

9. welche Einflussmöglichkeiten sie auf diesen Prozess der Entwidmung direkt oder indirekt besitzt.

Auf die Vorbemerkung der Stellungnahme zu Ziffer 5 wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Einflussmöglichkeit im Gesetz beschrieben, genauer in § 23 Absatz 4 AEG, der wie folgt zitiert wird:

"Vor der Entscheidung nach Absatz 2 hat die Planfeststellungsbehörde

- 1. die oberste Landesplanungsbehörde über den Eingang des Antrags auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu informieren,
- 2. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern sowie den Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich im Internet zu veröffentlichen; die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme soll drei Monate nicht überschreiten und
- 3. der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Nummer 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Das Eisenbahn-Bundesamt und die Regierungspräsidien des Landes informieren das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) obligatorisch über die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Denn das VM ist als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) die "nach § 1 Absatz 2 Regionalisierungsgesetz bestimmte Stelle". Das VM hat somit die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und tauscht sich hierbei mit der landeseigenen Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) aus.

Zudem hat vor der Entscheidung zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken eines Grundstücks die Planfeststellungsbehörde die oberste Landesplanungsbehörde und den Träger der Landesplanung – also das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen - zu informieren. Auch von dort besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

brifned Herinan

Winfried Hermann MdL

Minister für Verkehr